

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1961

Verfeinerte Kontrollmethoden bei Umsatzsteuerrückvergütung157/A.B.
zu 200/JAnfragebeantwortung

In der letzten Nationalratssitzung haben die Abgeordneten H o l o u b e k und Genossen in einer schriftlichen Interpellation, betreffend die Kontrolle der Umsatzsteuerrückvergütung, dem Finanzminister die Frage gestellt, ob er bereit sei, dem Nationalrat geeignete Änderungen in der Konstruktion der Umsatzsteuerrückvergütung vorzuschlagen, wodurch insbesondere die Auszahlung der Rückvergütung vom Nachweis des Einlangens des Gegenwertes der exportierten Ware abhängig gemacht sowie eine genaue und gewissenhafte Kontrolle aller zum Export bestimmten Güter durch die Zoll-Exekutive garantiert werden würde.

Bundesminister für Finanzen Dr. H e i l i n g s e t z e r hat diese Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Die österreichische Umsatzsteuer ist als Allphasensteuer mit Einzelphasenerhebung eingerichtet; weil sie für jede Einzelphase erhoben wird, ist sowohl die Höhe der überwälzten Umsatzsteuerbeträge als auch der Nachweis darüber, dass die im Kaufpreis überwälzten Umsatzsteuern tatsächlich an die Finanzverwaltung abgeführt sind, vom Exporteur nicht erbringbar, da ihm weder alle Vorliefer^{er} seiner Lieferanten noch die Preise, welche die Vorlieferer seinen Lieferanten in Rechnung stellten, und damit auch nicht die betragsmässig genaue Vorbelastung bekannt sein können. Unbeschadet dessen kann jedoch angenommen werden, dass die vorbelastende Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abgeführt ist, denn die Finanzämter sind angewiesen, Umsatzsteuerschuldigkeiten sofort bei Fälligkeit beizubringen und eine Umsatzsteuerstundung nicht zu gewähren.

Weil im Einzelfall die betragsmässig genaue Vorbelastung nicht ermittelbar ist, musste im Umsatzsteuerrecht vorgesehen werden, dass die Umsatzsteuervergütung in Pauschalsätzen gewährt wird. Die einzelnen Pauschalsätze und die diesen einzelnen Pauschalsätzen zugewiesenen Warengruppen sind auf Grund langjähriger Erfahrungen festgesetzt worden. Dass die Gewährung von Vergütungen in Pauschalsätzen zugelassen ist, sprechen auch die internationalen Verträge (OEEC, EFTA, GATT) aus. Es wird zweifellos Fälle geben, in denen die tatsächliche Vorbelastung unter dem gewährten Vergütungsbetrag liegt; aber ebenso gibt es Fälle im umgekehrten Verhältnis. Wie man im letzten Fall nicht von einer Exportbehinderung sprechen kann, kann man im ersten Fall nicht von der Gewährung einer Exportprämie sprechen, denn beide Ergebnisse sind die zwangsweise Folge der Pauschalsatzregelung.

Sowohl ich als auch mein Amtsvorgänger haben des öfteren im Finanz- und Budgetausschuss darauf hingewiesen, dass sowohl in legislativer als auch in verwaltungsmässiger Hinsicht alles unternommen wird, damit Vergütungen nur für wirtschaftlich gerechtfertigte Exporte gewährt werden; so wurde insbesondere durch

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1961

die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Juni 1958, BGBl. Nr. 138, bestimmt, dass für Waren, die durch Österreich durchgeführt werden, eine Vergütung in Hinkunft nur mehr zu gewähren ist, wenn diese durchgeführten Waren im Inland einer Veredlung unterzogen werden und dabei eine Wertvermehrung um mehr als 20 v.H. eintritt. Diese in das Umsatzsteuergesetz 1959 übernommene Rechtsnorm wurde in weiterer Folge durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 302/1959 eingeengt, indem die erforderliche Wertvermehrung ab 1. Jänner 1960 mindestens $33 \frac{1}{3}$ v.H. des Erwerbspreises betragen muss.

Im übrigen möchte ich in Beantwortung dieser Anfrage noch darauf hinweisen, dass die Geltungsdauer der Vergütungsgruppe 4 der Ausfuhrvergütung mit dem Vergütungssatz von 10,2 v.H. mit Ende 1962 abläuft und dass bereits derzeit Vorbelastungsberechnungen durchgeführt werden, um für die Zeit ab 1. Jänner 1963 Neueinstufungen in die dann festzusetzenden Vergütungssätze zutreffend vornehmen zu können.

Bei den meisten Ausfuhren bildet der Verkaufspreis die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vergütung; dies kann das vereinbarte oder das vereinnahmte Entgelt sein. Aber auch das vereinbarte Entgelt (Fakturenpreis) ist auf das vereinnahmte Entgelt zurückzuführen, wenn der fakturierte Betrag nicht oder nicht zur Gänze eingeht. Es galt zwar ein Erlass des ehemaligen Reichsministers der Finanzen, wonach nach dem Fakturenpreis gewährte Vergütungen nicht rückzufordern waren, auch wenn das später eingegangene Entgelt weniger betrug, als in Rechnung gestellt war; diese Weisung ist durch einen Erlass meines Ministeriums nach der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes aufgehoben worden, weil nach § 14 des Gesetzes auch das vereinbarte Entgelt auf das tatsächlich vereinnahmte Entgelt (§ 5 des Gesetzes) zurückzuführen ist.

So bedauerlich es ist, dass es einer Reihe von Exportschwindlern gelang, ungerechtfertigt Vergütungen zu erhalten, muss an dem Grundgedanken der Vergütung der Umsatzsteuer festgehalten werden. Die Kontrollmethode der Finanzverwaltung wurde so verfeinert, dass ruhigen Gewissens gesagt werden kann, dass ungerechtfertigt beanspruchte Vergütungen kaum mehr zuerkannt werden.

Die in der Anfrage der Abgeordneten aufgezählten Fälle liegen einschliesslich des letztgenannten bereits mehrere Jahre zurück, und insbesondere die Fälle Urban de Roth und Rafael samt Komplizen konnten nur deshalb vorkommen, weil bedauerlicherweise ein kleinster Kreis von Angehörigen der Finanzverwaltung in grober Pflichtverletzung zum Nachteil des Staates mit Betrügern gemeinsame Sache machte. Um auch durch solche Pflichtverletzungen eintretende Schadensfälle auszuschliessen, werden die erledigten Anträge einer laufenden Kontrolle unterzogen, und auf diese Art sind auch diese Schwindelfälle aufgedeckt und die Anzeigen an die Strafgerichte erstattet worden.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. April 1961

So wurde im Falle Dr. Schmuckerschlag (Fall Rafael) am 28. Jänner 1958 vom Finanzamt Salzburg bereits die Anzeige an die Wirtschaftspolizei Salzburg erstellt. Das Landesgericht für Strafsachen in Salzburg hat mit Dezember 1960 einen Einstellungsbeschluss gefasst, dem die Finanzverwaltung mit der Erklärung gemäss § 48 Z.2 Strafprozessordnung begegnete. Die Ratskammer des Landesgerichtes Salzburg hat mit Beschluss vom 26. Jänner 1961 diesem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung nicht stattgegeben; gegen diesen Beschluss läuft Beschwerde. Allerdings wurde nunmehr im Zusammenhang mit dem Fall Huber (auch Fall Rafael) vom Landesgericht Wien gegen Dr. Schmuckerschlag das Strafverfahren eingeleitet und ein Haftbefehl ausgeschrieben. In dem betragsmässig bedeutenderen Fall Huber wurde die Strafanzeige am 10. August 1959 an das Landesgericht Wien erstattet. Das Gerichtsverfahren ist in den letzten Tagen - wie aus der Zeitung allgemein bekannt ist - in ein aktives Stadium eingetreten, und die Finanzverwaltung hat dem Gericht zur Erleichterung der Wahrheitsfindung zwei Angehörige des Finanzamtes Wien I. als sachverständige Zeugen zur Verfügung gestellt.

Ich möchte daher bemerken, dass die Finanzverwaltung alles nur mögliche veranlasst hat, um das für die österreichische Wirtschaft so notwendige Instrument der Umsatzsteuervergütung nur jenen zugute kommen zu lassen, die einen berechtigten Anspruch auf die Vergütung haben.

Um die Finanzämter bei der Bearbeitung und Beurteilung der Vergütungsfälle zu unterstützen und insbesondere jene sachlichen Voraussetzungen festzustellen, deren Prüfung nur auf Grund der Beschau der Ware selbst möglich ist, sind die Zollämter in dreifacher Hinsicht tätig:

1. Jeder Exporteur, der eine Vergütung beanspruchen will, hat einen Tarifierungsnachweis für die Exportware bei der zollamtlichen Ausgangsabfertigung vorzulegen; der Zollbeamte stellt durch Beschau der Ware ihre Einreihung in eine bestimmte Zolltarifposition (und damit in die bestimmte Vergütungsgruppe) fest und bestätigt zutreffendenfalls den Tarifierungsnachweis. Kommt der Zollbeamte zu einem abweichenden Prüfungsergebnis, bestätigt er den Tarifierungsnachweis nicht, sondern stellt die richtige Tarifierung der Ware mit gesondertem Bescheid fest.

2. Der bestätigte Tarifierungsnachweis begleitet die unter Zollverschluss gelegte Warensendung zur Grenze; dort wird der tatsächliche Austritt der Sendung in das Ausland überwacht und dieser Austritt auch auf dem Tarifierungsnachweis bestätigt. Der Tarifierungsnachweis wird sodann dem Vergütungswerber zur Verwendung beim zuständigen Finanzamt ausgehändigt bzw. übermittelt.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1961

3. Die Zollbeamten sind schliesslich angewiesen, auffällige wesentliche Diskrepanzen zwischen dem von der Partei erklärten Rechnungsbetrag und dem tatsächlichen Wert der Ware dem Vergütungsfinanzamt durch Kontrollmitteilung zur Kenntnis zu bringen und möglichenfalls auch von der in Rede stehenden Ware zu Beweiszwecken Muster zu ziehen.

Die Anregung, die Vergütung erst nach Eingang der Entgelte zu gewähren, kann ich als nicht zweckmässig ansehen. Die Leidtragenden einer solchen Regelung wären eindeutig nur die Industrie - vornehmlich darunter die verstaatlichten Unternehmen - und nicht jene Schwindelfirmen, weil diese Firmen mit sofortigen Bargeldüberweisungen arbeiten, während die Industrieunternehmen ihre Grossaufträge nur gegen langfristige Zahlungsmodalitäten erreichen können. Es wäre ungerechtfertigt und exportschädigend, wollte man die von den Exportunternehmen mit der Bezahlung ihrer Vorproduktenkäufe mitaufgewendeten Umsatzsteuerbeträge nicht gleich nach Bewirken des Exportes, sondern ratenweise je nach Eingang der Teilbeträge rückerstatten.

Weiters sind seitens der Zollbehörden alle Vorkehrungen getroffen, um eine ordnungs- und gesetzmässige Abwicklung der Vergütungsfälle sicherzustellen. Eine Vermehrung des unzweifelhaft im Zollamtsdienst mangelnden Personals durch Heranziehung von Zollwachebeamten ist aber deshalb nicht möglich, weil die Zollwachebeamten für die hochqualifizierte Abfertigungstätigkeit nicht entsprechend ausgebildet sind.

-.-.-